

Centralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

-XXXI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. Juli 1903.

N 30.

Inhalt: 1. Versicherungswesen: Entwürfe zu Statuten für eine Ortskrankenkasse	Seite 243
2. Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse	265
2. Konjunkturfeste: Ermennung; — Ermächtigung zur Übernahme von Großhandkäufen; — Entlassung; — Equivalenzverteilung	278
3. Zoll- und Steuerwesen: Änderungen des amlichen	

Baronenergebnisse zum Zolltarife; — Hoffreie Bearbeitung ausländischer Waren im Bearbeitungsverfahre	279
4. Bundeswesen: Status der deutschen Reichsbanken Ende Juni 1903	280
5. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete	282

1. Versicherungswesen.

Um eine Anleitung zur Aus- oder Umarbeitung von Kassenstatuten nach dem Gesetze, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 — Reichs-Gesetzbl. S. 235 — zu geben, hat der Bundesrat beschloffen, die in Betracht kommenden Paragraphen der im Centralblatte für das Deutsche Reich vom 15. Juli 1892 S. 515 ff. bekannt gegebenen Entwürfe von Statuten

1. für eine Ortskrankenkasse,
2. für eine Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse

in der nachstehenden, entsprechend abgeänderten Fassung neu zu veröffentlichen. Soweit es sich nicht um Regelungen handelt, sind die Abänderungen gegenüber der bisherigen Fassung durch den Druck hervorgehoben.

Berlin, den 1. Juli 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

Änderungen zum Entwurfe des Statuts einer Ortskrankenkasse

(Centralblatt für das Deutsche Reich vom 15. Juli 1892 S. 515 ff.)

mit Rücksicht auf die Vorschriften des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233).

Vorbemerkungen.

Das Krankenversicherungs-gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) hat durch die Novelle vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) eine Reihe von Abänderungen erfahren, die es zweckmäßig erscheinen ließen, auch den seinerzeit vom Bundesrate be-